

Geschäftsordnung **für Mitgliederversammlungen**

Stand: Februar 2009

1 Teilnehmer

- 1.1 An den nichtöffentlichen Mitgliederversammlungen dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung teilnehmen.
- 1.2 Auf Beschluss des Vorstandes können auch Gäste dazu eingeladen werden.

2 Versammlungsleitung und Aufgaben

- 2.1 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung den übrigen Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung.
- 2.2 Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Mitgliederversammlung im Sinne der Satzung und Geschäftsordnung verantwortlich.
- 2.3 Er nimmt Anträge entgegen, regelt den Ablauf und entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung.

3 Tagesordnung

- 3.1 Die Mitgliederversammlung erledigt ihre Tagesordnung gemäß der Einladung in der dort festgelegten Reihenfolge.
- 3.2 Die Mitgliederversammlung kann über Dringlichkeitsanträge beschließen, die eine andere Reihenfolge festlegen, Punkte herausnehmen oder neue Punkte aufnehmen. Satzungsänderungen, Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins sind hierbei ausgeschlossen.

4 Abstimmungen

- 4.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß §10 der Satzung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist ohne Debatte und ohne Beschlussfassung zu folgen.
- 4.2 Abgestimmt wird durch „Handheben“ nach vorangegangener Frage des Versammlungsleiters „wer ist dafür?“ „Gegenprobe?“ und „Enthaltungen?“. Der Versammlungsleiter hat jedes Abstimmungsergebnis sofort zu verkünden.

5 Anträge

- 5.1 Anträge sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- 5.2 Anträge, die sich aus der Beratung eines Tagesordnungspunktes gemäß Einladung ergeben und diesen ergänzen sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 5.3 Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sind, sind zu begründen. Sie werden nur dann inhaltlich diskutiert und entschieden, wenn die Mitgliederversammlung zuvor diesen Antrag durch Beschluss ohne Debatte zulässt.
- 5.4 Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Verfahrensregelungen, Abstimmungsmodalitäten, Begrenzung der Redezeit oder „Schluss der Debatte“) sind zu begründen. Anschließend ist nur eine Gegenrede erlaubt.
Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

6 Worterteilungen, Redezeit

- 6.1 Das Wort zur Diskussion erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die durch Heben einer Hand angezeigt werden.

6.2 Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und direkt angesprochenen Personen die Gelegenheit zur sofortigen Reaktion auf Wortmeldungen geben.

6.3 Die Redezeit ist unbeschränkt, soweit kein Beschluss der Mitgliederversammlung dies anders regelt.

6.4 Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Arme dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Der Versammlungsleiter hat dem Antragsteller nach dem laufenden Redebeitrag das Wort zu erteilen.

7 Ordnungsrufe, Entziehung des Wortes

7.1 Der Versammlungsleiter kann jeden Redner bei Abweichung vom Beratungsgegenstand oder bei unsachlichen bzw. dem Verein grob schädigenden Ausführungen unterbrechen und ihn „zur Sache“ aufrufen und ggf. Auffordern, „zum Schluss zu kommen“.

7.2 Der Versammlungsleiter kann dem Redner das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Aufruf auf diese Folge hingewiesen hat.

8 Wahlen

8.1 Für Vorstandswahlen hat die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter zu wählen, der selbst für kein Amt kandidiert.

8.2 Der Wahlleiter benennt zwei bis drei Helfer für das Auszählen der Stimmen. (ohne Wahlgang).

8.3 Wahlvorschläge können schriftlich (*vor der Versammlung*) oder durch Zuruf eingebracht werden.

Vorgeschlagene, aber bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder, können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, dass er im Falle seiner Wahl diese annimmt. Vorschläge der eigenen Person sind erlaubt.

8.4 Die vorgeschlagenen Kandidaten sind zu befragen, ob sie bereit sind für das zur Wahl stehende Amt zu kandidieren und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen.

8.5 Wahlen sind analog zu § 10 Abs. 2 und 4 sowie § 8 Abs. 1 der Satzung in geheimer Abstimmung in der vorgegebenen Reihenfolge einzeln durchzuführen.

8.6 Der Wahlleiter hat das Ergebnis nach jedem Wahlgang sofort zu verkünden.

8.7 Gewählt ist der Kandidat, der im ersten Wahlgang mehr Stimmen als alle Konkurrenten zusammen erhält. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das vom Wahlleiter gezogene Los. Die ausgeschiedenen Kandidaten dürfen für ein noch freies Amt kandidieren.

8.8 Steht nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung und dieser erhält im ersten Wahlgang nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder, so bleibt dieses Amt unbesetzt. Der Vorstand kann später eine vorläufige Zuwahl vornehmen und dies bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung einbringen (analog § 8 Abs. 4 der Satzung).

8.9 Erreicht der Vorsitzende nicht die erforderliche Mehrheit, so hat der Wahlleiter eine Debatte mit dem Ziel anzuregen, weitere Kandidaten zu finden und einen neuen Wahlgang durchzuführen.

8.10 Kann das Amt des Vorsitzenden nicht besetzt werden, so werden seine Aufgaben vom stellvertretenden Vorsitzenden, ggf. von einem anderen Vorstandsmitglied gemäß § 8 Abs. 1 übernommen, der eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwölf Wochen einzuberufen hat.

9 Verschiedenes

9.1 Die Jugendversammlung ist analog zu dieser Geschäftsordnung durchzuführen.